Der Kreisausschuss genehmigt die gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW am 28.03.2011 getroffene Dringlichkeitsentscheidung über die Zustimmung zu der Vereinbarung über die gründungsbegleitende Ausgestaltung und Organisation einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II und zur Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis - Stand 08.03.2011 - sowie zur Änderung von § 3 Abs. 2 der Vereinbarung.